

# TE OGH 2004/11/18 15Os112/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2004

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. November 2004 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker, Dr. Zehetner, Dr. Danek und Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Klenk als Schriftführerin, in der Straf- und Medienrechtssache der Privatanklägerin und Antragstellerin Barbara R\*\*\*\*\* gegen Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie die Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, AZ 31 E Vr 993/95c des Landesgerichts St. Pölten, über den Antrag des Hanns-Henning Sch\*\*\*\*\*, der Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* Beteiligungs GmbH und Co KG und der Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* GmbH auf Erneuerung des Verfahrens nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 18. November 2004 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker, Dr. Zehetner, Dr. Danek und Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Klenk als Schriftführerin, in der Straf- und Medienrechtssache der Privatanklägerin und Antragstellerin Barbara R\*\*\*\*\* gegen Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie die Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, AZ 31 E römisch fünf r 993/95c des Landesgerichts St. Pölten, über den Antrag des Hanns-Henning Sch\*\*\*\*\*, der Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* Beteiligungs GmbH und Co KG und der Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* GmbH auf Erneuerung des Verfahrens nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Erneuerungsantrag wird stattgegeben.

Die Urteile des Landesgerichts St. Pölten vom 21. Juni 1996, GZ 31 E Vr 993/95-10, und des Oberlandesgerichts Wien vom 3. März 1997, AZ 18 Bs 390/96, werden aufgehoben und es wird die Sache zur Erneuerung des Verfahrens an das Landesgericht St. Pölten verwiesen.Die Urteile des Landesgerichts St. Pölten vom 21. Juni 1996, GZ 31 E römisch fünf r 993/95-10, und des Oberlandesgerichts Wien vom 3. März 1997, AZ 18 Bs 390/96, werden aufgehoben und es wird die Sache zur Erneuerung des Verfahrens an das Landesgericht St. Pölten verwiesen.

## Text

Gründe:

In der Straf- und Medienrechtssache der Privatanklägerin und Antragstellerin Barbara R\*\*\*\*\* gegen den Angeklagten Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie die (damalige) Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG wurde Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* mit Urteil des Landesgerichtes St. Pölten vom 21. Juni 1996, GZ 31 E Vr 993/95-10, des Vergehens der üblichen Nachrede nach § 111 Abs 1 und Abs 2 StGB schuldig erkannt und zu einer für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen a 1.500 Schilling sowie die Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG gemäß § 6 Abs 1 MedienG zur Zahlung einer Entschädigung in der Höhe von 30.000

Schilling an die Antragstellerin Barbara R\*\*\*\*\* verurteilt. Ferner wurden gemäß § 33 Abs 1 MedienG die noch zur Verbreitung bestimmten Medienstücke eingezogen und die vorgenannte Medieninhaberin nach § 34 Abs 1 MedienG zur Urteilsveröffentlichung in gekürzter Form sowie gemäß § 35 Abs 1 MedienG zur Haftung für die verhängte Geldstrafe (im Falle ihres Vollzuges) und für die Kosten des Verfahrens verpflichtet. In der Straf- und Medienrechtssache der Privatanklägerin und Antragstellerin Barbara R\*\*\*\*\* gegen den Angeklagten Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie die (damalige) Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG wurde Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* mit Urteil des Landesgerichtes St. Pölten vom 21. Juni 1996, GZ 31 E römisch fünf r 993/95-10, des Vergehens der übel Nachrede nach Paragraph 111, Absatz eins und Absatz 2, StGB schuldig erkannt und zu einer für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen a 1.500 Schilling sowie die Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG gemäß Paragraph 6, Absatz eins, MedienG zur Zahlung einer Entschädigung in der Höhe von 30.000 Schilling an die Antragstellerin Barbara R\*\*\*\*\* verurteilt. Ferner wurden gemäß Paragraph 33, Absatz eins, MedienG die noch zur Verbreitung bestimmten Medienstücke eingezogen und die vorgenannte Medieninhaberin nach Paragraph 34, Absatz eins, MedienG zur Urteilsveröffentlichung in gekürzter Form sowie gemäß Paragraph 35, Absatz eins, MedienG zur Haftung für die verhängte Geldstrafe (im Falle ihres Vollzuges) und für die Kosten des Verfahrens verpflichtet.

Nach den Urteilsfeststellungen erschien in der Zeitschrift N\*\*\*\*\* Nr. 41 vom 12. Oktober 1995 auf Seite 31 unter dem Titel "Braun statt Schwarz und Rot?" ein von Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* verfasster Artikel mit nachfolgendem Text: "Gewaltszene. Braune Schläger, Brandstifter und Bombenwerfer sind aus der FPÖ hervorgegangen. Führungsfiguren des braunen Terrors wie Bu\*\*\*\*\*, Ha\*\*\*\*\*, Ho\*\*\*\*\*, oder Kü\*\*\*\*\*, begannen ihre Karriere bei den Freiheitlichen. Unter St\*\*\*\*\* hatten die alten Kellernazis die Partei verlassen. Unter Hai\*\*\*\*\* kehren sie zurück und dürfen sogar kandidieren. Namen wie Be\*\*\*\*\*, Bl\*\*\*\*\*, Di\*\*\*\*\*, Dü\*\*\*\*\*, Go\*\*\*\*\*, Gr\*\*\*\*\*, Hab\*\*\*\*\*, Hat\*\*\*\*\*, Ka\*\*\*\*\*, Mau\*\*\*\*\*, Mi\*\*\*\*\*, R\*\*\*\*\*, Sei\*\*\*\*\*, Schi\*\*\*\*\*, St\*\*\*\*\*, Su\*\*\*\*\*, W\*\*\*\* und andere belegen, dass die von Ha\*\*\*\*\*, immer wieder behauptete Abgrenzung in Wirklichkeit nie stattgefunden hat."

Nach dem konstatierten Bedeutungsinhalt verstehe ein durchschnittlicher Medienkonsument der Zeitschrift N\*\*\*\*\* im Zusammenhang mit dem Artikelkontext unter dem Begriff "Kellernazi" eine Person, die nationalsozialistisches Gedankengut vertritt und auch dafür eintritt, dies allerdings nicht in der Öffentlichkeit, sondern im Verborgenen, nämlich im "Keller" (US 7). Da die Zugehörigkeit zu einem derartigen Personenkreis den Vorwurf einer verächtlichen Gesinnung und eines unehrenhaftes Verhaltens bedeute, sei die im inkriminierten Artikel vorgenommene Unterstellung, Barbara R\*\*\*\*\* gehöre zum Kreis der "Kellernazis", tatbildlich im Sinn des § 111 Abs 1 und 2 StGB. Der Wahrheitsbeweis sei misslungen, weil Barbara R\*\*\*\*\* keine geheimen nationalsozialistischen Aktivitäten nachgewiesen werden konnten, die ihre Bezeichnung als "Kellernazi" rechtfertigen würden (US 7 f). Nach dem konstatierten Bedeutungsinhalt verstehe ein durchschnittlicher Medienkonsument der Zeitschrift N\*\*\*\*\* im Zusammenhang mit dem Artikelkontext unter dem Begriff "Kellernazi" eine Person, die nationalsozialistisches Gedankengut vertritt und auch dafür eintritt, dies allerdings nicht in der Öffentlichkeit, sondern im Verborgenen, nämlich im "Keller" (US 7). Da die Zugehörigkeit zu einem derartigen Personenkreis den Vorwurf einer verächtlichen Gesinnung und eines unehrenhaftes Verhaltens bedeute, sei die im inkriminierten Artikel vorgenommene Unterstellung, Barbara R\*\*\*\*\* gehöre zum Kreis der "Kellernazis", tatbildlich im Sinn des Paragraph 111, Absatz eins und 2 StGB. Der Wahrheitsbeweis sei misslungen, weil Barbara R\*\*\*\*\* keine geheimen nationalsozialistischen Aktivitäten nachgewiesen werden konnten, die ihre Bezeichnung als "Kellernazi" rechtfertigen würden (US 7 f).

Der dagegen vom Angeklagten und der Antragsgegnerin wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe erhobenen Berufung gab das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 3. März 1997, AZ 18 Bs 390/96 (ON 15), keine Folge.

Mit Erkenntnis vom 13. November 2003 (Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* und N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft gegen Österreich Nr. 39394/98; veröffentlicht in MR 2003, 365) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass durch die Verurteilung des Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der übel Nachrede nach § 111 Abs 1 und Abs 2 StGB sowie die der N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft gemäß § 6 Abs 1 MedienG auferlegte Entschädigungszahlung eine Verletzung des Art 10 EMRK stattfand, weil die österreichischen Gerichte mit den Grundsätzen des Art 10 EMRK nicht vereinbare Maßstäbe anwendeten, keine ausreichenden Gründe für den Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit anführen konnten und somit den engen Ermessensspielraum überschritten, der den Mitgliedsstaaten bei der Einschränkung der Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zukommt, sodass der Eingriff unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel und daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war (Z 45 iVm

Z 41 des zitierten Erkenntnisses). Gestützt auf diese Entscheidung beantragen Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie die Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co KG und die Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* GmbH als Rechtsnachfolgerinnen der vormaligen Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG gemäß § 363a StPO die Erneuerung des Strafverfahrens. Mit Erkenntnis vom 13. November 2003 (Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* und N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft gegen Österreich Nr. 39394/98; veröffentlicht in MR 2003, 365) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass durch die Verurteilung des Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach Paragraph 111, Absatz eins und Absatz 2, StGB sowie die der N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft gemäß Paragraph 6, Absatz eins, MedienG auferlegte Entschädigungszahlung eine Verletzung des Artikel 10, EMRK stattfand, weil die österreichischen Gerichte mit den Grundsätzen des Artikel 10, EMRK nicht vereinbare Maßstäbe anwendeten, keine ausreichenden Gründe für den Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit anführen konnten und somit den engen Ermessensspielraum überschritten, der den Mitgliedsstaaten bei der Einschränkung der Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zukommt, sodass der Eingriff unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel und daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war (Ziffer 45, in Verbindung mit Ziffer 41, des zitierten Erkenntnisses). Gestützt auf diese Entscheidung beantragen Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie die Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co KG und die Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* GmbH als Rechtsnachfolgerinnen der vormaligen Antragsgegnerin N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG gemäß Paragraph 363 a, StPO die Erneuerung des Strafverfahrens.

### **Rechtliche Beurteilung**

Diese Anträge sind berechtigt. Ausgehend von der Rechtsansicht des EGMR (vgl Reindl, WK-StPO Vor §§ 363a – c Rz 8), der die Verurteilung des Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und Abs 2 StGB und die der N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG gemäß § 6 Abs 1 MedienG auferlegte Entschädigungszahlung als Verletzung des Art 10 EMRK betrachtet, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass die festgestellte Konventionsverletzung einen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt der strafgerichtlichen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz ausüben konnte (§ 363a Abs 1 StPO). Diese Anträge sind berechtigt. Ausgehend von der Rechtsansicht des EGMR vergleiche Reindl, WK-StPO Vor Paragraphen 363 a, – c Rz 8), der die Verurteilung des Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach Paragraph 111, Absatz eins und Absatz 2, StGB und die der N\*\*\*\*\* Verlagsgesellschaft mbH & Co KG gemäß Paragraph 6, Absatz eins, MedienG auferlegte Entschädigungszahlung als Verletzung des Artikel 10, EMRK betrachtet, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass die festgestellte Konventionsverletzung einen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt der strafgerichtlichen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz ausüben konnte (Paragraph 363 a, Absatz eins, StPO).

Demnach war gemäß § 363b Abs 3 StPO bei nichtöffentlicher Beratung den Erneuerungsanträgen des Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie der Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co KG und Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* GmbH statzugeben. Die Urteile des Landesgerichtes St. Pölten sowie des Oberlandesgerichtes Wien waren zur Gänze aufzuheben und es war die Sache zur Erneuerung des Verfahrens an das Landesgericht St. Pölten zu verweisen. Demnach war gemäß Paragraph 363 b, Absatz 3, StPO bei nichtöffentlicher Beratung den Erneuerungsanträgen des Hans-Henning Sch\*\*\*\*\* sowie der Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co KG und Verlagsgruppe N\*\*\*\*\* GmbH statzugeben. Die Urteile des Landesgerichtes St. Pölten sowie des Oberlandesgerichtes Wien waren zur Gänze aufzuheben und es war die Sache zur Erneuerung des Verfahrens an das Landesgericht St. Pölten zu verweisen.

### **Anmerkung**

E75436 150s112.04

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:0150OS00112.04.1118.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_20041118\_OGH0002\_0150OS00112\_0400000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)